

acht Wochen vor der Entlassung des Verurteilten unter Angabe des Entlassungstermins dem für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, das Verwirklichungersuchen für die Aufenthaltsbeschränkung und die dazu notwendigen Informationen zu übersenden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung nach den Grundsätzen des § 29 vorzubereiten und darüber spätestens vier Wochen vor der Entlassung des Verurteilten den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung zu informieren.

(4) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung beginnt mit dem Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug.

(5) Die Entlassung aus der Strafvollzugseinrichtung hat in den neuen Aufenthaltsort zu erfolgen, der dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung durch den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises mitgeteilt wurde.

§29

(1) Bei der Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung hat der Rat des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß dem Verurteilten in einem anderen Ort Wohnraum und Arbeit nachgewiesen werden. Dabei sind die Vorschläge des Verurteilten zu berücksichtigen und zu verwirklichen, soweit sie den Interessen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechen.

(2) Bei jugendlichen Verurteilten ist die weitere ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem neuen Aufenthaltsort in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ der Jugendhilfe zu gewährleisten und die weitere Berufsausbildung zu sichern.

(3) Die Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten hat in der Regel innerhalb des gleichen Bezirkes zu erfolgen. In den Fällen, in denen es der Umfang der Aufenthaltsbeschränkung oder das Interesse des Verurteilten und seine gesellschaftliche Wiedereingliederung gebieten, ist der Rat des Kreises eines anderen Bezirks zur Aufnahme des Verurteilten zu ersuchen. Lehnt der Rat des Kreises das Ersuchen ab, entscheidet der für ihn zuständige Rat des Bezirks endgültig.

(4) Der ersuchte Rat des Kreises hat die arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung des Verurteilten zu regeln und die dazu erforderliche Unterstützung der zuständigen Fachorgane sowie der Räte der Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus ist dem Verurteilten die erforderliche Unterstützung für die gesellschaftliche Eingliederung entsprechend dem Zweck der Aufenthaltsbeschränkung zu gewähren.

(5) Hat die Familie den Wunsch, den neuen Aufenthaltsort mit dem Verurteilten zu teilen, ist der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises verpflichtet, die Realisierung dieses Wunsches zu ermöglichen.